

Staatsorganisationsrecht lehren

Josef Franz Lindner*

Rezension zu: Julian Krüper/Arne Pilniok (Hrsg.): „Staatsorganisationsrecht lehren. Beiträge zu einer Wissenschaftsdidaktik des Verfassungsrechts“; Nomos, Baden-Baden 2016; ISBN 978-3-8487-1732-3; 236 Seiten, 59 EUR.

1. Die Rechtsdidaktik ist eine der offenen Flanken der deutschen Rechtswissenschaft. Während in der Rechtsdogmatik kein Haar ungespalten bleibt und bis in die letzten Verästelungen hinein enormer publizistischer (und zeitlicher) Aufwand betrieben wird, liegt das Feld der Rechtsdidaktik weitgehend brach. Zumal in der deutschen Staatsrechtslehre findet eine systematisch angelegte Reflexion über die didaktische Vermittlung des öffentlichen Rechts ebenso wenig statt wie eine Theoriebildung darüber. Zwar existiert eine heterogene Fülle von Lehrbüchern – von der Einführung über den Grundriss bis hin zum Kurz- und Großlehrbuch ist jedes Lehrbuchgenre vielfach vertreten –, jedoch folgen die Lehrbücher meist keinem kognitionswissenschaftlich reflektierten Ansatz, mindestens wird ein solcher Ansatz regelmäßig nicht offengelegt. Auch in den in letzter Zeit stark zunehmenden Werken zur Selbstreflexion der Rechtswissenschaft (vgl. nur *Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, 2012; *Engell/Schön* (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007; *Hilgendorf/Schulze-Fielitz* (Hrsg.), Selbstreflexion der Rechtswissenschaft, 2015) wird dem Problemkreis der Vermittlung des Rechts keine oder allenfalls marginale Aufmerksamkeit geschenkt. Über die Gründe dafür muss man nicht lange spekulieren, sie liegen auf der Hand: Die Vermittlung rechtsdidaktischer, zumal lernpsychologischer Kenntnisse findet in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses kaum statt. Die Aneignung entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten bleibt weitgehend der Eigeninitiative von Doktoranden und Habilitanden überlassen. Engagement oder gar Erfolge in der Lehre nützen der wissenschaftlichen Reputation nichts, im Gegenteil. Von Niklas Luhmann soll der Ausspruch stammen: „Starkes Engagement in der Lehre auf Kosten von Publikationstätigkeit wirkt reputationsschädlich“. Damit soll keineswegs gesagt sein, dass sich nicht ein Großteil der Lehrenden bemüht, didaktisch gute Vorlesungen, Übungen oder Examensvorbereitungskurse zu konzipieren und abzuhalten. Was jedoch weitgehend fehlt, ist eine systematisch-theoretisch und institutionell stärker eingebettete Befassung mit den Grundlagen der Vermittlung des Rechts. Dies ist nicht nur im Hinblick auf berechnete Erwartungen der Studierenden ein Problem, sondern angesichts der zu erwartenden oder zu befürchtenden hochschulpolitischen und wissenschaftspolitischen Entwicklungen bedauernswert: zu denken ist insbesondere an die immer wieder aufkeimende Diskussion über die Verlage-

* Prof. Dr. Josef Franz Lindner lehrt Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Augsburg.

rung von Teilen der Rechtswissenschaft an die Fachhochschulen oder an die latent drohende Umstellung auf ein Bachelor-Master-System auch im Bereich der Juristenausbildung. Und schließlich ist die Vernachlässigung der didaktischen Dimension des Fachs auch unter wissenschaftstheoretischen Gesichtspunkten unbefriedigend: Jede (große) Wissenschaft denkt auch an die Weitergabe ihrer Grundsätze und Erkenntnisse, gewissermaßen im Sinne einer fachlichen Nachhaltigkeit über die Generationen hinweg.

2. Allerdings lässt sich in jüngster Zeit doch ein Prozess der Gegensteuerung feststellen. Abgesehen von den in der Sache meist wenig ergiebigen Lehrevaluationen kann man an einzelnen Fakultäten und Universitäten eine stärkere institutionelle Verankerung der Rechtsdidaktik feststellen. Dem dienen auch die sog. „Lehrprofessuren“, die mit einem erhöhten Lehrdeputat ausgestattet sind. Diese Personalkategorie ist freilich insofern kritikwürdig, als sie Forschung und Lehre tendenziell voneinander abkoppelt und insoweit im Grunde genommen einen Fremdkörper im rechtswissenschaftlichen Kollegium bildet. Ein Zeichen dafür, dass man sich der Notwendigkeit einer stärkeren Reflexion der didaktischen Grundlagen der Rechtswissenschaft durchaus bewusst ist, ist die Etablierung einer eigenen „Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft“ (ZDRW), die erstmals im Jahr 2014 erschienen ist und nunmehr im 4. Jahrgang aufgelegt wird. Daneben erscheint im selben Verlag eine Schriftenreihe mit dem Titel „Schriften zur rechtswissenschaftlichen Didaktik“, in der Arbeiten zu den theoretischen Grundlagen sowie zu praktischen Fragen der Vermittlung des Rechts eine attraktive Publikationsstätte erhalten. Nach dem eigenen Anspruch der Schriftenreihe sollen sich die in diesem Rahmen publizierten Monografien „mit dem wissenschaftlichen Lernen und Lehren des Rechts an Universitäten und Fachhochschulen in Studiengängen aller Art“ befassen. Die einzelnen Bände sollen die Vielfalt der Themen widerspiegeln, die die wissenschaftliche Diskussion um Ziele, Inhalte, Methoden und Medien einer juristischen Didaktik hervorbringt. Ein Blick auf die bisher (Stand Mai 2017) erschienenen Titel in dieser Reihe zeigt, dass insbesondere dem Anspruch auf Vielfalt an rechtsdidaktischen Themen Rechnung getragen wird. Bislang sind folgende Titel erschienen: „Exzellente Lehre im juristischen Studium“ (Brockmann/Dietrich/Pilniok), „Von der juristischen Lehre“ (Griebel/Gröbblinghoff), „Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft“ (Brockmann/Dietrich/Pilniok), „Prüfen in Rechtswissenschaft“ (Brockmann/Pilniok), „Studieneingangsphase in der Rechtswissenschaft“ (Brockmann/Pilniok), „Prüfungsforschung“ (Bork), „Recht sprechen lernen“ (Brockmann/Pilniok), „Rechtsdidaktik – Pflicht oder Kür?“ (Wartol/Zumbach/Lagodny/Astleitner). Der Blick auf die bisher erschienenen Bände zeigt aber auch deutlich, dass der Autorenkreis überschaubar ist. Bislang befassen sich doch wenige Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler monografisch mit den didaktischen Grundlagen der Rechtswissenschaft.

3. Im Rahmen der genannten Schriftenreihe ist als Band 7 auch der Titel „Staatsorganisationsrecht lehren“ erschienen. Das Buch versteht sich als Beitrag „zu einer Wissenschaftsdidaktik des Verfassungsrechts“. Der Titel des Werkes scheint zunächst zu insinuieren, dass es eine „Wissenschaftsdidaktik des Verfassungsrechts“ bereits gäbe, wozu die anzuzeigende Schrift nur Beiträge leisten wolle. Darin ist freilich ein gewisses „understatement“ zu sehen. Denn weder gibt es so etwas wie eine „Wissenschaftsdidaktik des Rechts“ allgemein noch eine „Wissenschaftsdidaktik des Verfassungsrechts“ im Besonderen. Die Autoren wollen eine solche also begründen – ein sicherlich ebenso mutiges wie ehrgeiziges Unterfangen. Es ist allerdings durchaus die Frage, ob der Begriff „Wissenschaftsdidaktik“ wirklich treffend ist. Man kann „Wissenschaftsdidaktik“ ja in ganz verschiedener Weise verstehen. Zum einen als didaktische Vermittlung der wissenschaftlichen Grundlagen des Rechts, zum anderen im Sinne einer wissenschaftlichen Didaktik überhaupt und schließlich im Sinne einer Didaktik wissenschaftlichen Arbeitens. Jedenfalls deutet der Begriff „Wissenschaftsdidaktik“ auf ein anspruchsvolleres Projekt hin als man es gemeinhin mit einer „Fachdidaktik des Rechts“ assoziieren würde. „Wissenschaftsdidaktik“ könnte und sollte also verstanden werden als wissenschaftlich fundierte Lehre von der Vermittlung des Rechts. Wissenschaftlichkeit spielt bei einem solchen Begriffsverständnis von „Wissenschaftsdidaktik“ dann in doppelter Hinsicht eine Rolle: Zum einen geht es um die Vermittlung der wissenschaftlichen Grundlagen des Rechts, also nicht nur um eine Vermittlung des „Handwerkszeugs“ und der Fall-Lösungstechnik, sondern der grundlegenden Fragen des Rechts und der Rechtswissenschaft. Zum anderen soll die Vermittlung selbst wissenschaftlich geleitet sein.

4. Eine solch wissenschaftlich fundierte Didaktik muss selbstverständlich ein interdisziplinäres Projekt sein. Denn ohne die Erkenntnisse aus der Psychologie im Allgemeinen, aus der Lernpsychologie, den Neurowissenschaften und auch aus der Soziologie lässt sich eine wissenschaftstheoretisch fundierte Didaktik kaum auf die Beine stellen. Eine Wissenschaftsdidaktik des Rechts (und damit auch des Verfassungsrechts) muss daher mehr sein als der geschickte Aufbau einer Vorlesung und mehr als eine studentenfreundlich aufbereitete Darstellung von Prüfungsschemata. Insbesondere gilt es der Gefahr zu widerstehen, angesichts der technischen Möglichkeiten von Präsentationsformaten in zu banale Darstellungsformen und Gestaltungsvariationen abzugleiten, die dem Ernst der Materie nicht gerecht werden. Wissenschaftsdidaktik des Rechts ist also mehr als versierte „Powerpoint-Performance“. Wissenschaftsdidaktik des Rechts heißt, auf Erkenntnisse zumal der Lernpsychologie zurückzugreifen und diese für die Vermittlung der schier Stofffülle des Jurastudiums fruchtbar zu machen. Dazu gehört insbesondere die Erkenntnis, dass die Anhäufung von Einzelwissen ohne Strukturen und Systemverständnis weder möglich noch sinnvoll ist. Hauptzielrichtung einer Wissenschaftsdidaktik des

Rechts muss es daher sein, Komplexität in der Stofffülle zu reduzieren, Grundstrukturen aufzuzeigen und Systemzusammenhänge transparent zu machen. Nur, wenn die Studierenden die Grundstrukturen und Systemzusammenhänge verstehen, haben sie eine Chance, mit den Gesetzestexten sachgerecht umzugehen und das notwendige Einzelwissen an der richtigen Stelle „anzudocken“ und im Bedarfsfall dann an der richtigen Stelle der Fallprüfung wieder „abrufen“ zu können. Dies gilt im Grunde für alle Teilbereiche des Rechts, also sowohl für das Zivilrecht, das Strafrecht als auch das öffentliche Recht. Neben einer Notwendigkeit der Komplexitätsreduktion durch Struktur- und Systembildung kann der Lernpsychologie die Sinnhaftigkeit einer aufeinander aufbauenden Wiederholung der Rechtsschichten entnommen werden. Gemeint ist die Erkenntnis, dass sich gerade komplexere Stoffbereiche erst dann im Gehirn des Studierenden zu einem hinreichenden Verständnis verdichten, wenn die entsprechenden Strukturen im Laufe des Studiums aufeinander aufbauend und exemplarisch wiederholt fortgeschrieben und ergänzt werden. Daher könnte es sich als sinnvoll erweisen, ein didaktisches „Drei-Schichten-Modell“ zu erarbeiten, das sich am Beispiel des öffentlichen Rechts wie folgt darstellen ließe:

- (1) Für die erste Stufe des Studiums (1. und 2. Semester) ginge es zunächst um die Erarbeitung eines strukturierten öffentlich-rechtlichen Propädeutikums, in dem den Studierenden Wesen und Teilbereiche des öffentlichen Rechts vorgestellt und deren Funktionen und Zusammenhänge (zunächst holzschnittartig) aufgezeigt werden.
- (2) In einer zweiten Schicht müsste sich an das Propädeutikum anknüpfend in den mittleren Semestern 3 bis 5 die Vermittlung der einzelnen Rechtsbereiche (im öffentlichen Recht also Staatsrecht, EU-Recht, allgemeines Verwaltungsrecht, etc.) anschließen, jeweils unter Einbeziehung der (bereits im Propädeutikum aufgezeigten) „Schnittstellen“ zwischen den verschiedenen Teilbereichen, so dass sich die Segmente allmählich zu einem Mosaik verdichten können.
- (3) In einer dritten Schicht schließlich müsste, beginnend mit der Übung für Fortgeschrittene, die systematische Verknüpfung der einzelnen öffentlich-rechtlichen Rechtsgebiete vertieft werden, d.h. die Zusammenfügung der bislang noch eher segmentartig behandelten Mosaikstücke des öffentlichen Rechts würde dann zu einem Gesamtbild einer Schnittstellen- und Mehrebenenlogik¹ entwickelt werden.

5. Das vorliegende Buch ist – legt man das soeben grob skizzierte Drei-Schichten-Modell zugrunde – der zweiten Schicht zuzuordnen, also der didaktischen Erarbeitung des Staatsorganisationsrechts. Der Band versammelt mehrere Beiträge, in de-

1 Für einen Versuch eines solchen Konzepts s. *Lindner*, Öffentliches Recht, 2. Aufl. 2017.

nen Probleme, Möglichkeiten und Modelle der Vermittlung des Staatsorganisationsrechts dargestellt werden. Der Band ist aus zwei Projekten hervorgegangen, die sich mit unterschiedlichen Ausgangspunkten fachdidaktischen Überlegungen zum Staatsorganisationsrecht gewidmet haben. Der einleitende Beitrag „Staatsorganisationsrecht lehren“ (*Krüper/Pilniok*) widmet sich vor allem dem curricularen Problem des Staatsorganisationsrechts, die Autoren sprechen von „curricularem Schicksal“. Üblicherweise wird das Staatsorganisationsrecht im ersten oder zweiten Semester des juristischen Studiums gelehrt. Hiermit sind verschiedene Probleme verbunden. Vor allem ist das Organisationsrecht als sperrige Materie für die Studierenden eher „langweilig“. Je nach Aufbereitung des Stoffs kann das Staatsorganisationsrecht die Studierenden geradezu vom öffentlichen Recht insgesamt abschrecken. Dies ist zwar angesichts der enormen politischen Dimension des Staatsorganisationsrechts zunächst verwunderlich, bietet aber auch einen geeigneten Ansatz für eine didaktische Konzeptionierung des Staatsorganisationsrechts. In dem Maße, wie es gelingt, staatsorganisationsrechtliche Fragen mit aktuellen oder prägnanten geschichtlichen politischen Beispielen zu verbinden, steigt der Aufmerksamkeitsgrad der Studierenden und damit der Lerneffekt insgesamt. Aktualität ist ein starker Motivator für die didaktische Vermittlung des Rechts. Hier kommt man als Dozent freilich sofort in das Dilemma, dass sich eine systematische Darbietung des staatsorganisationsrechtlichen Stoffes mit einer Behandlung anhand aktueller politischer Entwicklungen und Streitfragen (auch zeitlich) nicht immer vereinbaren lässt. Hier gilt es, Aktualität und wichtiges Fallmaterial mit der systematischen Darbietung des Staatsorganisationsrechts zu verknüpfen. Um dies auch „zeitlich“ in den Griff zu bekommen – für die Veranstaltung „Staatsorganisationsrecht“ steht bekanntlich nicht grenzenlos Zeit zur Verfügung – erscheint es unabweisbar, exemplarisch zu arbeiten und auf eine Arbeitsteilung zwischen dem Dozenten und den Studierenden hinzuwirken. Der Vortragende vermittelt das Gerüst und die Strukturen, veranschaulicht es an Exemplarischem und Aktuellem, der Studierende vertieft die Strukturen und eignet sich wichtige Details durch das Studium eines seriösen Lehrbuchs selbst an. Unter Berücksichtigung solcher Rahmenbedingungen sind dann ganz unterschiedliche Modalitäten der Aufbereitung des Stoffes denkbar. Es dürfte kaum einen „Masterplan“ geben, in welcher Abfolge, mit welcher Schwerpunktsetzung und in welcher Detailtiefe jeweils das Staatsorganisationsrecht präsentiert werden sollte. Insofern enthält das vorliegende Buch einige Vorschläge. Im Anhang 1 finden sich einige Gliederungsbeispiele für eine Vorlesung zum Staatsorganisationsrecht (*Frenzel/Krüper/Pilniok/Sauer*).

6. Weitere Beiträge des Bandes befassen sich (nochmals) mit dem „Staatsorganisationsrecht im juristischen Curriculum“ (*Pilniok/Szabò*), mit „Lernziel- und Kompetenzorientierung am Beispiel des Staatsorganisationsrechts“ (*Musumeci*). Ein weiterer Aufsatz widmet sich der bereits angesprochenen aktivierenden „Arbeits-

teilung“ zwischen Dozenten und Studierenden. Es ist völlig ausgeschlossen, das Staatsorganisationsrecht in seinen Verästelungen im Rahmen einer Vorlesung zu präsentieren. Dies wäre auch insofern sinnlos, als die Studierenden dann meinen würden, sie müssten alle diese Details wissen oder auswendig lernen. Aufgabe der Vorlesung ist die Vermittlung von Struktur und System. Wichtige (nicht: möglichst viele!) Details müssen sich die Studierenden im Selbststudium und in Arbeitsgemeinschaften aneignen. Für diese Arbeitsteilung bietet der Beitrag von *Brockmann/Musumeci/Szabò* unter dem Titel „Wenn die eine Hand weiß, was die andere tut – arbeitsteilige Verknüpfung von Vorlesung, Arbeitsgemeinschaft und angeleitetem Selbststudium“ einige Hinweise. Ein weiterer Beitrag befasst sich mit dem Wesen des Lehrbuchs im Staatsorganisationsrecht (*Böning*). Hier werden die zum Staatsorganisationsrecht vorhandenen und verbreiteten Lehrbücher vorgestellt und „fachdidaktisch“ gewürdigt.

7. Insgesamt handelt es sich um einen lesenswerten Band für jeden, der das Staatsorganisationsrecht lehrt oder vor der Aufgabe steht, eine diesbezügliche Lehrveranstaltung vorzubereiten. Auch wenn man mit den im Einzelnen vorgeschlagenen Beispielen für den Aufbau einer solchen Lehrveranstaltung nicht gänzlich einverstanden sein mag, weil man selbst die Schwerpunkte anders setzen würde, so enthalten diese doch einen kritischen Reflexionsspiegel für das eigene Tun. Der Blick darauf „wie machen es andere?“ ist gerade in der Didaktik äußerst wertvoll. Der Band zeigt allerdings auch, dass die wissenschaftstheoretische Fundierung der rechtswissenschaftlichen Didaktik doch noch in den Anfängen steht. Es handelt sich noch um ein „trial and error“-Vorgehen – was angesichts der praktischen Notwendigkeit der Erprobung entsprechender Veranstaltungskonzepte letztlich wohl auch gar nicht vermeidbar ist. Was man aber doch vermisst, wäre ein grundsätzlicher Beitrag zur Frage, welche lernpsychologischen Erkenntnisse man für die Lehre des Staatsorganisationsrechts stärker furchtbar machen könnte. Was fehlt, ist eine stärkere Verzahnung der Lernpsychologie mit der Didaktik des Staatsorganisationsrechts. Insofern besteht weiterer Forschungs- und Konzeptionsbedarf.